



# FRAGEBOGEN ISV

Generalsekretariat EDK / 15. Juni 2021

## Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV): Fragebogen für die Vernehmlassung

### Persönliche Angaben

1. Folgende Angaben benötigen wir von Ihnen für die Bearbeitung des Fragebogens:

Absender/in	Procap Schweiz
Institution/Abteilung	Bereich Sozialpolitik
Kontaktperson für Rückfragen	Alex Fischer und Martin Boltshauer
Strasse, Nummer	Frohburgstrasse 4, Postfach
PLZ/Ort	4601 Olten
E-Mail	Alex.fischer@procap.ch
Telefon	078 781 21 71

### Vernehmlassungsgruppierung

2. Im Namen welcher der untenstehenden Gruppierung geben Sie Ihre Stellungnahme ab?

- Erziehungsdirektion eines Kantons
- Gesundheitsdirektion eines Kantons
- Sozialdirektion eines Kantons
- „Spitalschulen“
- Sonstige:

Behindertenorganisation – Procap Schweiz ist mit 22 000 Mitgliedern die grösste Selbsthilfeorganisation von und für Menschen mit Behinderungen. Wir setzen einen starken Akzent auf Kinder mit Behinderungen und vertreten in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zahlreiche Kinder mit chronischen Erkrankungen, die jährlich viele Ein- und Austritte in Kinderspitäler absolvieren müssen.

2b. Für welchen Kanton geben Sie Ihre Stellungnahme ab:

Wir sind eine nationale Organisation, aber auch schweizweit mit Sektionen vor Ort vertreten.

### Generelle Aspekte zur neuen ISV

3a. Sind Sie mit der Darstellung der Ausgangslage einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehmlassungsbroschüre einverstanden?

- völlig einverstanden

- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir sind mit der Ausgangslage teilweise einverstanden: gut geschildert wird die spezielle Situation im Spital und die bisherigen Verfahrensschritte seit Einreichung der parlamentarischen Initiative Galladé. Folgende zwei zentrale Elemente fehlen aber: 1) wir sind sehr erstaunt, dass die Vernehmlassungsbroschüre praktisch keine Erörterung der rechtlichen Situation enthält (limitiert auf eine kurze Wiedergabe der parlamentarischen Initiative Galladé) und sich damit auch nicht mit der unentgeltlichen Schulpflicht gemäss Art. 19 der Bundesverfassung sowie dem Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 sowie analogen rechtlichen Bestimmungen im kantonalen Recht auseinandersetzt. Weiter gebieten auch die UNO-Behindertenrechtskonvention und die Kinderrechtskonvention die Einhaltung der Rechte der betroffenen Kinder. Weiter fehlt eine Auseinandersetzung mit den bereits erfolgten gerichtlichen Verfahren zum Thema. Diese Ausführungen wären zentral um aufzuzeigen, dass der kantonale Handlungsspielraum in diesem Fall limitiert ist. 2) Die Ausführungen über chronisch kranke Kinder sind äusserst limitiert auf pädagogische Aspekte. Namentlich im Hinblick auf eine allfällige Karenzfrist und à la carte-Lösungen wäre eine detailliertere Auseinandersetzung mit Kindern, die sehr regelmässig in Spitälern ein- und austreten müssen, von zentraler Bedeutung. In Verbindung mit dem obigen Punkt zur rechtlichen Situation wäre die Frage zentral, wie auch diese Kinder ihr verfassungsmässiges Recht und ihre verfassungsmässige Pflicht auf Schulbesuch wahrnehmen könnten (vgl. auch Ausführungen zur Karenzzeit unter Punkt 8).

3b. Sind Sie mit der Darstellung der Gründe einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehmlassungsbroschüre einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wie unter Punkt 3a dargestellt, ist ein Teil der Gründe durchaus gut dargestellt. Die zentralen Gründe für ein Konkordat, nämlich der Anspruch auf Grundschulunterricht, das Diskriminierungsverbot sowie die verlorenen Gerichtsfälle der Kantone in der Vergangenheit werden nicht erwähnt. Auch fehlt eine Erörterung der Situation für Kinder mit chronischen Erkrankungen, die immer wieder Spitaleintritte haben.

3c. Angebote, die als Einrichtungen für Kinder und Jugendliche oder als externe Sonderschulung in die IVSE aufgenommen wurden, sind von der ISV ausgeschlossen. Sind Sie mit dieser Abgrenzung zwischen IVSE und ISV einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Aus unserer Sicht ist es zweitrangig, wo die bestehenden Probleme geregelt werden. Wichtig ist aber, dass die Regelung die Rechte der Kinder beachtet.

4. Gibt es Aspekte, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

Vgl. oben, die Perspektive der Kinderrechte, der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts (was eine faktische Abwälzung der Kosten auf Private verbietet) sowie die spezielle Situation von Kindern mit chronischen Erkrankungen werden zu wenig berücksichtigt.

### **Materielle Inhalte der neuen ISV**

5. Sind Sie mit dem Prinzip der Sicherung des schulischen Anschlusses einverstanden? (Kapitel 3.1)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Mit dem Prinzip sind wir sehr einverstanden – nur verhindern die Karenzfrist und die A la carte-Regelung sowie bei isolierten Kindern das Fehlen eines separaten Tarifs ebendieses Prinzip in der Umsetzung.

6. Sind Sie mit dem Grundsatz des Dialoges mit der Herkunftsschule einverstanden? (Kapitel 3.2)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Sind Sie mit dem À-la-carte System einverstanden? (Kapitel 3.3)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

## Bemerkungen:

Ein A la carte-System ist hier angesichts der verfassungsmässigen Verpflichtungen nicht zielführend.

Ziel dieses Konkordats sollte es sein, die bestehenden Probleme in diesem Bereich schweizweit zu lösen. Ein A la Carte System führt hingegen zu einem Weiterbestehen des schweizweiten Flickenteppichs, der die Rechte der betroffenen Kinder verletzt und die Spitalschulen in ihren teilweise prekären finanziellen Situationen belässt. Dies ist besonders problematisch, weil aus unserer Sicht bereits der bestehende Vorschlag die verfassungsmässigen Rechte verletzt – und ein zusätzliches Wahlsystem zu weiteren Verletzungen führen würde, ohne dass Kantone, die einen besseren Zustand wünschen, eine Möglichkeit erhalten, diesen im Rahmen des Konkordats zu ermöglichen. Zahlreiche rechtliche und politische Auseinandersetzungen wären die Folge, die im Interesse keiner Seite sein können.

Gelingt es den Kantonen nicht selber, den Flickenteppich durch ein System zu beheben, welches die verfassungsmässigen Rechte garantiert, so wird früher oder später der Bund eingreifen. Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung würde dazu eine gute Rechtsgrundlage bieten, falls weiterhin die Schulpflicht für gewisse Gruppen von Kindern sowie die Frage der «Übergänge» verletzt wird. Die Kantone sind durch eine nachhaltige Regelung der Probleme in der Lage, ein solches Szenario selber zu verhindern.

Denkbar wäre allenfalls ein System, bei dem diejenigen Teile, welche für die garantierten verfassungsmässigen Rechte zentral sind, verpflichtend werden beim Beitritt in das Konkordat, während allenfalls weitergehende Angebote einem Auswahlsystem unterstehen könnten (z.B. Schulunterricht während den Ferien im Herkunftskanton (nicht aber im Spitalstandortkanton)).

Unsere Erfahrung zeigt, dass Parlamente und auch die Öffentlichkeit für besonders vulnerable Kindergruppen viel Verständnis haben. Entsprechend sind wir sehr zuversichtlich, dass die kantonal zuständigen Instanzen auch ein Konkordat, das die Rechte der Kinder garantiert, ratifizieren würden. Dies umso mehr als dass die Spitalschulung zwar für das einzelne Kind zentral ist, die entsprechenden Kosten für die Gemeinwesen aber absolut vernachlässigbar sind. Entsprechend lohnt es sich für die Gemeinwesen auch nicht, eine jahrelange gerichtliche Auseinandersetzung zu führen, bei der sich am Schluss ohnehin wieder die verfassungsmässigen Rechte durchsetzen dürften.

## 8. Sind Sie mit einer Karenzfrist von 7 Tagen einverstanden? (Kapitel 3.4)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

## Bemerkungen:

Wir gehen davon aus, dass in diesem Bereich der Vorschlag von Personen entwickelt wurde, welche die Situation einer grossen Gruppe von betroffenen Kindern unbekannt ist. Ob schulfähige Kinder, die in ihrer schulischen Laufbahn einmalig sieben Tage wegen einem Spitalaufenthalt keinen Anspruch auf unentgeltlichen Schulunterricht gemäss Bundesverfassung haben, müssten im Streitfall die Gerichte entscheiden. Jedenfalls ist auch bei solchen Schulkindern nicht ersichtlich, weshalb die Kantone ihnen keine Schulrechte

gewähren sollten. Auch ist zu beachten, dass wohl eine Mehrheit der Kinder mit einmaligen Spitalaufenthalten von 7 Tagen ambulante Termine vor und nach dem Spitalaufenthalt absolvieren müssen, welche zu weiteren Schulausfällen führen. Die Umstellung auf Fallpauschalen in den Spitälern hat aufgrund der veränderten Anreizstrukturen diese Tendenz stark erhöht («blutige Entlassungen»). Auch wurde dadurch die Tendenz von mehreren kurzen Aufenthalten anstatt eines langen Aufenthalts selbst bei Kindern ohne chronische Erkrankungen erhöht (Beispiel: Mandeloperationen waren früher mit langen Spitalaufenthalten verbunden, weil man die Überwachung bei einer Nachblutung verhindern wollte. Heute würde das keine Versicherung mehr bezahlen – daher werden die Kinder eher rasch nach Hause geschickt, mit der Auflage, dann bei einer Nachblutung sofort mit der Ambulanz für eine zweite Behandlung ins Spital zu fahren). Somit ist der Effekt der Karenzfrist auch bei Kindern ohne chronische Erkrankungen problematisch.

Ausser Frage ist jedoch, dass eine solche Karenzfrist zu einem völlig stossenden und verfassungswidrigen Zustand für Kinder mit chronischen Erkrankungen führt, die viele Spitalaufenthalte absolvieren. Im Folgenden daher eine kurze Schilderung von typischen Situationen:

- 1) Solche Kinder verlieren in sehr vielen Fällen bereits mehr als eine Schulwoche pro Jahr, die sie wegen ambulanten Terminen verpassen. Sie Spitälern sind sehr oft äusserst rigide in der Terminvergabe, d.h. die Familien schaffen es nur in den wenigsten Fällen, die Termine ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten zu legen. Auch ist die Behandlung oft nur in weit entfernten universitären Spitälern möglich, was einiges an Reisezeit kostet, die auch zu Lasten des Schulbesuchs geht. Aufgrund der zunehmenden Spezialisierung müssen selbst Kinder aus Kantonen mit einem Universtätsspital nicht selten in einem anderen Universitätsspital versorgt werden (z.B. komplexe Kieferchirurgie oder Brandverletzungen in Zürich, Augenprobleme am CHUV in Lausanne).
- 2) Zahlreiche dieser Kinder haben auch eine besondere Infektanfälligkeit, womit sie überdurchschnittlich viele Tage zu Hause verbringen, sei es, weil sie selber krank sind oder weil an ihrer Schule gerade ein Infekt grassiert.
- 3) Viele dieser Kinder haben pro Jahr zahlreiche Spitalaufenthalte zu absolvieren, je nach Situation handelt es sich dabei aber jeweils um kürzere Aufenthalte von einer Dauer von 5-10 Tagen. Entgegen der Behauptung in den Unterlagen wird eine Reintegration in die Herkunftsklasse zunehmend schwierig, wenn ein ständiger Wechsel erfolgt. Gleichzeitig sind viele dieser Kinder auch im Spital zu einem grossen Teil der Zeit voll schulfähig. So gibt es viele Kinder, die z.B. nach einer Operation oder bei Problemen mit den Atemwegen über einige Tage bei bestem Allgemeinzustand und somit voll schulfähig im Spital behalten werden. Solchen Kindern wird durch die Karenzfrist völlig unnötigerweise eine normale schulische Entwicklung verweigert.
- 4) Weiter ist festzustellen, dass selbst im besten Fall eine Spitalschule trotz Einsatz aller Seiten nicht dieselben Entwicklungsmöglichkeiten bieten kann wie die Herkunftsschule. So ist beispielsweise die Schuldauer meist beschränkt – etwa wegen der Zeit, welche medizinische Behandlungen benötigen – oder weil ein Kind wegen einer Isolation, notwendiger Nähe zu fixen medizinischen Geräten oder aus Überwachungsgründen das Spitalzimmer nicht verlassen kann – womit heute leider Schulunterricht oft auf eine einzige Stunde pro Tag beschränkt ist. Müssen solche Kinder bei jedem neuen Spitalaufenthalt zuerst wieder 7 Tage Karenzzeit abwarten, kann zum Beispiel bei einem Aufenthalt von 10 Tagen anschliessend nur noch während 3 Stunden unterrichtet werden.
- 5) Schliesslich ist festzustellen, dass die grosse Mehrheit der Kinder mit chronischen Erkrankungen und häufigen Spitalaufenthalten den überwiegenden Teil des Aufenthalts ohne Eltern verbringen, die allenfalls als Hilfslehrkräfte fungieren

könnten. Die Beschulung von Kindern durch ihre Eltern, rechtlich so nicht vorgesehen, scheitert in den meisten Fällen an der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern, der Arbeit und den grossen Wegdistanzen in die Universitätsspitalern.

Zu beachten ist neben Art. 19 der Bundesverfassung auch das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2. Bei den entsprechenden Kindern mit chronischen Erkrankungen handelt es sich fast ausschliesslich um Kinder mit Behinderungen gemäss den einschlägigen Dimensionen. Die entsprechenden Bestimmungen sind für die Kantone massgebend und könnten im Einzelfall auch durchgesetzt werden.

Sollte die verabschiedete Version des Konkordats eine Karenzfrist wie vorgeschlagen enthalten, so erachten wir den Versuch als gescheitert, dass die bestehenden Probleme durch ein Konkordat gelöst werden können. Angesichts des grossen Verständnisses für besonders vulnerable Kindergruppen halten wir dann die Chancen für Intakt, dass in einem neuen Anlauf der Bundesgesetzgeber, gestützt auf Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung eine Lösung diskutieren würde, welche die verfassungsmässigen Rechte der Kinder im Spital garantieren würde.

Die Lösung mit Aufhebung der Karenzfrist einzig bei einem voraussichtlichen Aufenthalt von zwei Wochen, vermag nicht zu überzeugen, weil (mitunter auch verstärkt durch die Fallpauschalen) eine klare Tendenz zu kürzeren, aber wiederholten Spitalaufenthalten besteht. Beispiel: voll schulfähiger Knabe mit normalen kognitiven Begabungen, ca. 30 ambulante Termine pro Jahr, etwa zur Hälfte in einer anderen Grossstadt, folgende stationäre Spitalaufenthalten (im übrigen durchgehend isoliert wegen Auflagen der Spitalhygiene (vgl. weiter unten)), total möglicherweise über 40 Tage:

- 1) November/Dezember 2020: 10-tägiger Spitalaufenthalt wegen Atemwegsproblemen nachts bei perfektem Zustand tagsüber, kleine Operation, aber lange Dauer wegen postoperativer Überwachung. Mit Ausnahme der Narkose jederzeit voll schulfähig. Nach Entlassung unmittelbar danach weiterer Tag auf Notfall aufgrund von Rückfall.
- 2) Februar 2021: Verlust von fast 2 Schultagen durch Schlaflabor
- 3) April 2021: 9-tägiger Spitalaufenthalt für Zerschneiden des Schädels und Einfügung eines Gestells, verlangt von sich aus postoperativ auf der IPS am Tag nach der Operation nach der Spitalschule um Mathematikaufgaben zu lösen, was er auch kann.
- 4) Mai 2021: Verlust von fast 2 Schultagen durch Schlaflabor
- 5) September 2021: 8-tägiger Spitalaufenthalt zwecks Entfernung des Gestells vom April, erneute Operation von Mittelgesicht/Schädel mit Fixierung eines neuen Gestells
- 6) Dezember 2021: voraussichtlich ca. 7-tägiger Spitalaufenthalt zwecks Entfernung des Gestells vom September sowie Spaltung des Unterkiefers und dessen Neuzusammensetzung
- 7) Ca. Dezember 2021/Januar/Februar 2022: voraussichtlich mehrere kürzere Spitalaufenthalte von insgesamt ca. 14 Tagen für Schlaflabore sowie Überwachung der Atmung nach Veränderung der Atemwege

9. Sind Sie mit der Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons einverstanden? (Kapitel 3.5)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

## Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

## 10. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zu den materiellen Inhalten der neuen ISV?

Das Konkordat ist so auszugestalten, dass auch schulfähige Kinder, welche aufgrund der ärztlichen Auflagen (z.B. wegen Überwachung, medizinischen Geräten oder Isolation) das Zimmer nicht verlassen können, im gleichen Ausmass beschult werden können wie Kinder, die in Gruppen unterrichtet werden können. Dabei ist auf den extrem gewachsenen Einfluss der Spitalhygiene in den Spitälern hinzuweisen. So werden beispielsweise am Kinderspital Zürich auch Kinder mit Trachealkanüle selbst in bester Verfassung und ohne jede Symptome erst einmal ein paar Tage präventiv isoliert, bis das Ergebnis einer Laboruntersuchung vorliegt. Sie dürfen das Zimmer damit nicht mehr verlassen. In sehr zahlreichen Fällen werden dann harmlose Rhinoviren gefunden, welche ein Grossteil der Kinder ohne Beschwerden hat, aber aufgrund der Spitalsituation und der Lehrmeinung der dortigen Spitalhygiene zur Isolation bis zum letzten Spitaltag führt (selbst wenn das Kind ausserhalb des Spitalaufenthalts keinerlei Hygieneauflagen erfüllen muss und sich frei unter anderen Kindern bewegen kann). Aufgrund der verfassungsmässigen Verpflichtung der Kantone ist entsprechend wo nötig auch Einzelunterricht im gleichen Ausmass zu finanzieren. Entscheidend kann einzig die Schulfähigkeit sein, nicht aber die Frage, ob ein Kind isoliert wird. Klar ist, dass Einzelunterricht teurer ist als Gruppenunterricht, was bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen ist.

Familien haben sehr oft keine Wahlmöglichkeit, wann Spitalaufenthalte stattfinden (wobei gewisse Aufenthalte selten in den Ferien stattfinden können, weil unersetzliche ÄrztInnen bei ihrer eigenen Ferienplanung auf die Schulferien ihrer Kinder Rücksicht nehmen). Bei wiederkehrenden Spitalaufenthalten und unterschiedlichen Ferienzeiten zwischen Herkunftskanton und Spitalstandort kann so das Problem entstehen, dass Kinder des Öffern zuerst nicht beschult werden können, weil die Spitalschule ferienhalber geschlossen ist, anschliessend ist es die Herkunftsschule, die geschlossen ist, die Spitalschule wäre wieder offen, aber das Kind bereits zu Hause. Gerade bei wiederholten Spitalaufenthalten wird damit die Schulpflicht stark verletzt. Entsprechend ist festzuhalten, dass die Finanzierung der Spitalschulung mindestens während den Schulwochen des Herkunftskantons zu gewährleisten ist.

Weiter verändert sich das Profil der Aufgaben von Spitalschulen mit der Verlagerung in den ambulanten Bereich: Viele Schulen erbringen essenzielle Beratungsleistungen, wie Krankheit, ambulante Termine und Schulkarriere kombiniert werden können. Die Herkunftsschule kann dies oft nicht tun, weil ihr der Erfahrungshintergrund dazu fehlt. Auch dafür sind Entschädigungsmöglichkeiten vorzusehen.

**Artikel des Vereinbarungstextes (Kapitel 4)**

11. Nachfolgend erhalten Sie die Möglichkeit, Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der ISV anzubringen. Dabei möchten wir Sie bitten, zuerst grundsätzlich Ihre Zustimmung zum jeweiligen Artikel bekannt zu geben und anschliessend Ihre Anmerkungen anzufügen.

## Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

<sup>2</sup>Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,
- c. mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, und
- d. während den für den Standortkanton des Spitals massgebenden jährlichen Unterrichtswochen besucht werden.

<sup>3</sup>Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons,
  - b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,
- besucht werden.

<sup>4</sup>Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert.

<sup>5</sup>Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Sind Sie mit Artikel 1 einverstanden?

- völlig einverstanden  
 mehrheitlich einverstanden  
 eher nicht einverstanden  
 gar nicht einverstanden  
 keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 1 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Art. 1 Abs 1: Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen. (NEU) Sie stellt somit die finanziellen Grundlagen sicher, damit Schülerinnen und Schüler auch während Spitalaufenthalten ihrer Schulpflicht gemäss Art. 19 der Bundesverfassung nachgehen und die Kantone den Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht sowie dem Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs 2 der Bundesverfassung gewährleisten können.

Grund: es ist sinnvoll, in einem Zweckartikel auch das eigentliche Ziel zu definieren, das mit den finanziellen Instrumenten bezweckt wird.

Art. 1 Absatz 2b streichen

Grund: Die Bestimmung führt zu einer Verletzung des Anspruchs auf Grundschulunterricht sowie des Diskriminierungsverbot, dder Kinderrechtskonvention und der UNO-Behindertenrechtskonvention auf stossende Weise. Vgl. detaillierte Ausführungen unter Punkt 8 vorne

NEU: Art. 1 Abs. 2d (...) während den für den Herkunftskanton des Spitals massgebenden jährlichen Unterrichtswochen besucht werden. Die Kantone können weiterführende Vereinbarung über den Unterricht während den Ferien im Herkunftskanton vereinbaren.

Grund: Viele Spitäler bieten heute schon Ganztageschulen an. Diese sind für die Erfüllung der Schulpflicht wichtig, weil gerade bei unterschiedlichen Ferienregelungen in Spital- und Herkunftskanton und mehrmaligen Aufenthalten sonst eine grosse Lücke bei der Schulpflicht droht. Es wäre völlig unsinnig, wenn z.B. ein Aargauer Kind im Kinderspital Zürich trotz Ganztageschule nicht mehr beschult würde, nur weil gerade in Zürich, nicht aber im Aargau ausserhalb des Spitals Schulferien stattfinden. Vgl. dazu die ausführlichere Begründung unter Punkt 10 oben. Umgekehrt kann es auch sinnvoll sein, ein Kind, das aus gesundheitlichen Gründen viel Schulstoff verpasst hat, bei langen Spitalaufenthalten auch während den Ferien im Herkunftskanton zu beschulen, sofern im Standortkanton dann ein Angebot besteht. In gewissen Fällen kann genau dann wieder so viel Stoff aufgeholt werden, dass nachher in der Herkunftsschule wieder Tritt gefasst werden kann. Unterricht während den Ferien im Herkunftskanton ist eine der wenigen Punkte, wo à la carte-Lösungen zwischen den Kantonen sinnvoll sein können.

Art. 1 Abs 3b streichen

Grund: Die Bestimmung führt zu einer Verletzung des Diskriminierungsverbots, der Kinderrechtskonvention und der UNO-BRK, vgl. detailliertere Ausführungen unter Punkt 8 vorne

Art 1. Abs 4 streichen

Grund: Die Bestimmung als Ausnahme von der Karenzfrist verliert ihren Sinn, sofern die Karenzfrist in obgenannten Artikeln gestrichen wird

## Art. 2 Grundsatz

Die Spitalschulen garantieren ein ausreichendes schulisches Angebot und gewährleisten nach Möglichkeit, dass die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse oder in die Herkunftsschule reintegriert werden können; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der Herkunftsschule.

Sind Sie mit Artikel 2 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 2 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

(NEU) (...)Sofern Gruppenunterricht nicht möglich ist, garantieren die Spitalschulen dasselbe ausreichende Angebot in Einzelunterricht.

Vgl. Ausführungen unter Punkt 10 oben. Massgebend für die Beschulung ist die Schulfähigkeit des Kindes

## Art. 3 Schulische Angebote

<sup>1</sup>Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

- a. halten sich an die Lehrpläne für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

<sup>2</sup>Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

- a. sichern den Ausbildungsstand in den allgemeinbildenden Hauptfächern,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

<sup>3</sup>Beschäftigungsangebote, die nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Sind Sie mit Artikel 3 einverstanden?

- völlig einverstanden  
 mehrheitlich einverstanden  
 eher nicht einverstanden  
 gar nicht einverstanden  
 keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 3 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Wir sind mit dem Grundsatz einverstanden, dass zwischen Unterricht und Beschäftigung unterschieden wird. Inakzeptabel ist hingegen, dass in der Vernehmlassungsbroschüre auch schulischer Unterricht, welcher die Kriterien von Art. 3 Absatz 1 durchaus erfüllt, aber in den ersten 7 Tagen erfolgt, in die Nähe einer Beschäftigungstherapie gerückt wird.

#### Art. 4 Anhang

<sup>1</sup>Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

- a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,
- b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
- c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
- d. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.

<sup>2</sup>Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

<sup>3</sup>Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Sind Sie mit Artikel 4 einverstanden?

- völlig einverstanden  
 mehrheitlich einverstanden  
 eher nicht einverstanden  
 gar nicht einverstanden

keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 4 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Wichtig ist bei den Kosten den Unterschied in der Kostenstruktur zwischen Einzel- und Gruppenunterricht zu beachten

Art. 4 Absatz 1d streichen

Grund: wie weiter oben aufgeführt, machen Bedingungen hier keinen Sinn

### Art. 5 Beiträge

<sup>1</sup>Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

<sup>2</sup>Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

- a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Halbtagespauschalen festgelegt;
- b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
- c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren.

<sup>3</sup>Die Beiträge gelten jeweils für ein Jahr.

Sind Sie mit Artikel 5 einverstanden?

- völlig einverstanden  
 mehrheitlich einverstanden  
 eher nicht einverstanden  
 gar nicht einverstanden  
 keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 5 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Art. 5 Abs. 2a

- a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Halbtagespauschalen festgelegt. (NEU) Sie berücksichtigen dabei die unterschiedliche Kostenstruktur von Gruppen- und Einzelunterricht.

Grund Berücksichtigung Kostenstruktur: Einzelunterricht wird aufgrund des zunehmenden Einflusses der Hygienestellen in Spitälern immer mehr zunehmen, unterscheidet sich aber bezüglich Kosten deutlich vom Gruppenunterricht. Es wäre inakzeptabel, wenn die Dauer des Einzelunterrichts trotz Schulfähigkeit und verfassungsmässigem Anspruch aus Kostengründen gegenüber dem Gruppenunterricht reduziert würde. Daher braucht es zwei verschiedene Ansätze.

### Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

<sup>1</sup>Im Bereich der obligatorischen Schule ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder

Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

<sup>3</sup>Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

Sind Sie mit Artikel 6 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 6 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Art 6 abs 3 streichen

Diese Formulierung enthält unnötigerweise unbestimmte Rechtsbegriffe, welche einerseits zu gerichtlichen Streitigkeiten führen können, andererseits aber auch dazu, dass ein Kanton formell dem Konkordat beitrifft, ohne dann aber bereit zu sein, auch die Kosten zu übernehmen. Ein Beitritt zu diesem Konkordat sollte ein klares Bekenntnis zu den verfassungsmässigen Rechten sein, ohne Möglichkeit, durch die Hintertüre den alten Zustand doch wieder einzuführen. Wer nicht mehr Teil des Konkordats sein will, sollte dies durch den Austritt auch nach aussen offensichtlich bezeugen und nicht klandestin über das Stellen von Bedingungen.

#### **Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben**

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Sind Sie mit Artikel 7 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 7 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

#### **Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben**

<sup>1</sup>Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

<sup>2</sup>Werden hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, in das Angebot aufgenommen, verlangt die

Spitalschule vom Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

Sind Sie mit Artikel 8 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 8 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Art. 8 Abs. 1 Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben (NEU) AUS DIESER VEREINBARUNG keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

Grund «aus dieser Vereinbarung»: Dieses Konkordat kann nur Aussagen zu den Rechten und Pflichten machen, die aus dem Konkordat hervorgehen. Entsprechend ist diese Einschränkung wichtig. In der Praxis besteht das verfassungsmässige und justiziable Recht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht und das Diskriminierungsverbot auch ausserhalb dieses Vertrags – kein Kanton kann dieses durch Nichtbeitritt oder Austritt aus dem Konkordat ändern.

### Art. 9 Geschäftsstelle

<sup>1</sup>Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup>Ihr obliegt insbesondere

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Koordination und
- c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

Sind Sie mit Artikel 9 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 9 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Sind Sie mit Artikel 10 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 10 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 11 Änderung des Anhangs

<sup>1</sup>Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

<sup>2</sup>Neue Angebote werden aufgenommen, wenn sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

<sup>3</sup>Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres gemeldet werden.

Sind Sie mit Artikel 11 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 11 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Sind Sie mit Artikel 12 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 12 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 13 Streitbeilegung

<sup>1</sup>Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV angewendet.

<sup>2</sup>Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG.

Sind Sie mit Artikel 13 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 13 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Sind Sie mit Artikel 14 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 14 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den

Beginn des Schuljahres 20../20...

<sup>2</sup>Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Sind Sie mit Artikel 15 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 15 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 16 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Sind Sie mit Artikel 16 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 16 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Sind Sie mit Artikel 17 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 17 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Sind Sie mit Artikel 18 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 18 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Abschliessende Bemerkungen

12. Haben Sie noch abschliessende Bemerkungen zur ISV?

Bemerkungen:

Wir glauben, dass es allen Seiten gedient wäre, wenn diese langjährige Probleme so gelöst werden könnten, dass sowohl rechtliche Diskussionen als auch ein bundesrechtlicher politischer Prozess vermieden werden könnten. Die Kosten einer solchen nachhaltigen Vereinbarung sind im Vergleich zu den Bildungsbudgets insgesamt vernachlässigbar, der Nutzen für die Kinder und die Gesellschaft offensichtlich, ebenso die eingesparten Ressourcen für spätere Prozesse. Offenbar hat die Schweiz mit Kohäsionsgelder funktionierende Systeme in Mitteleuropa aufgebaut. Es wäre nun zu wünschen, dass auch in der Schweiz eine nachhaltige Lösung gewählt würde.